

dronevent® Veranstaltungsservice

Norbert Machinek

Kiefernstr. 1

40233 Düsseldorf



Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1

Geltungsbereich

(1) Soweit nicht anders ausdrücklich vereinbart, gelten für alle Leistungen (Konzeption, Organisation, Planung, Durchführung, Begleitung von Veranstaltungen und Vermittlung von Leistungen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen) zwischen dem Kunden und dronevent Veranstaltungsservice, vertreten durch Geschäftsführer Norbert Machinek, Kiefernstr. 1, 40233 Düsseldorf (nachfolgend dronevent genannt) diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ (AGB).
(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

§2

Definitionen

(1) Teilnehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die mit dronevent in Geschäftsbeziehung treten, ohne dass dies ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
(2) Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche und juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit mit dronevent in eine Geschäftsbeziehung treten.
(3) Veranstalter im Sinne dieser AGB ist der Kunde. dronevent tritt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich andersvereinbart, nicht als Veranstalter auf.

§3

Angebote und Vertragsabschluss

(1) Grundlage des Vertragsschlusses ist das jeweilige schriftliche Angebot von dronevent, in dem die Leistungen und das Honorar festgehalten werden. Die Angebote von dronevent sind freibleibend und unverbindlich und stellen eine Aufforderung an den Kunden dar, dronevent mit der Durchführung von Dienstleistungen zu beauftragen.
(2) Der Vertrag zwischen dem Kunden und dronevent kommt durch die schriftliche oder fernschriftliche Auftragsbestätigung von dronevent zustande. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
(3) Eine auftragsgemäße Ausführungshandlung durch dronevent ersetzt die Auftragsbestätigung. Durch die Inanspruchnahme der Dienstleistung von dronevent erklärt der Kunde die Annahme dieses Angebot und verzichtet auf einen Zugang der Annahmeerklärung.

§4

Leistungsumfang und Nebenkosten

(1) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem letzten Angebot.

(2) Änderungen oder Abweichungen einzelner Leistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, teilen die Vertragsparteien sich gegenseitig unverzüglich mit. Soweit dadurch Veränderungen der vereinbarten Vertragsinhalte nicht oder nur unwesentlich berührt werden, steht den Parteien – aufgrund dieser Abweichungen – kein Kündigungsrecht zu. Änderungen können jedoch zur Verschiebung von verbindlichen und unverbindlichen Leistungsterminen führen, die der Kunde mit der Vertragsänderung akzeptiert. Sämtliche zusätzliche Kosten, die sich aus vom Kunden gewünschten Änderungen ergeben, sind vom Kunden zu übernehmen.

(3) Zur Erbringung der Leistungen ist es dronevent gestattet Aufträge an Dritte zu vergeben. Der Abschluss der Einzelverträge erfolgt – wenn nicht anders schriftlich vereinbart – unmittelbar zwischen dronevent und den Dritten. dronevent ist nicht verpflichtet, über die von Dritten in ihrem Auftrag erbrachten Leistungen Rechnung zu legen oder Rechnungen der von ihr beauftragten Personen vorzulegen.

(4) Übliche Nebenkosten, die bei der Erbringung von Leistungen aus dem Vertrag entstehen wie z. B. Boten- oder Taxifahrten, Frachtkosten sowie Nebenkosten, die aus der Anmietung einer Location (Heizungs-, Abfallentsorgungs-, Reinigungskosten etc.) oder aus anderen veranstaltungsspezifischen Gründen entstehen, bedürfen keiner separaten Beauftragung durch den Kunden. Gegen Vorlage geeigneter Nachweise erstattet der Kunde dronevent die Nebenkosten.

(5) Obwohl die Funktion der eingesetzten technischen Geräte (insbesondere Drohnen mit Funkfernsteuerung) unmittelbar vor jedem Einsatz überprüft wird, können vereinzelte Funktionsausfälle während der Veranstaltung nicht ausgeschlossen werden, da die Funktion auch von den Gegebenheiten am Veranstaltungsort abhängig ist (z. B. vorhandene Funknetzwerke für Veranstaltungstechnik, Mobiltelefone, o.ä.). Technische Funktionsausfälle von bis zu 15 % sind zulässig und führen nicht zu einem Anspruch auf Minderung.

§5

Pflichten des Kunden, Veranstalter-Haftpflicht

(1) Der Kunde hat dronevent alle für die Auftragsdurchführung notwendigen Informationen unverzüglich zu erteilen. Verzögerungen aus fehlender Mitwirkung des Kunden gehen nicht zu Lasten von dronevent.

(2) Als Veranstalter ist der Kunde verpflichtet, gegebenenfalls auch zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, um gesetzliche Vorgaben, wie den Jugendschutzvorschriften u. a. zu genügen und insbesondere in Absprachen mit Behörden erforderliche Genehmigungen u. a., rechtzeitig einzuholen und die Kosten zu tragen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, für die Veranstaltung eine Veranstalter-Haftpflicht-Versicherung abzuschließen. Darüber hinaus verfügt dronevent über eine Veranstalter- und Fluggerätehaftpflichtversicherung.

(4) Photographien sowie Video-, und Tonaufzeichnungen von Events, die über den privaten Gebrauch hinausgehen, müssen von dronevent genehmigt werden, insbesondere wenn Fremdleistungen durch Künstler erbracht werden. Aufzeichnungen jeglicher Art für Fernsehen, Rundfunk und andere Institutionen zu tätigen, zu nutzen oder anzubieten, ist ohne schriftliche Genehmigung nicht erlaubt.

§6

Zahlung, Verzug

(1) Honoraransprüche von dronevent werden mit Rechnungsstellung zur sofortigen Zahlung fällig. Skontoabzüge werden nicht anerkannt.

(2) dronevent ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse in angemessener Höhe zu verlangen. dronevent bemüht sich für alle Veranstaltungen Zahlungspläne zu entwickeln, die sich an den Zahlungsbedingungen der beauftragten Dienstleister orientieren. Die Zahlungsziele sind vom Kunden einzuhalten.

(3) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, hat dronevent das Recht, ihre Leistung zu verweigern oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

§7

Konzeption, Präsentation und Urheberrecht

(1) Erhält dronevent nach der Teilnahme an einer Präsentation oder nach Erstellung eines Konzepts keinen Auftrag, so verbleiben alle Leistungen von dronevent, insbesondere deren Inhalt im Eigentum von dronevent. Der Kunde ist nichtberechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen.

(2) Alle Leistungen von dronevent (z.B. Marketingkonzepte, Ideen, Konzepte für Veranstaltungen usw.) sowie einzelne Teile hieraus, bleiben im Eigentum der dronevent. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dronevent darf der Kunde die Leistungen von dronevent nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Ergänzungen oder Änderungen von Leistungen von dronevent durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von dronevent und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

(3) Für die Nutzung von Leistungen von dronevent, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von dronevent erforderlich. Dafür steht dronevent und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

(4) Wiederholungsnutzungen (z.B. Nachauflagen) oder Mehrfachnutzungen von Event-Konzepten sind honorarpflichtig; sie bedürfen der Einwilligung der dronevent. Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte bedarf der Einwilligung der dronevent. Über den Umfang der Nutzung steht dronevent ein Auskunftsanspruch zu.

(5) Die durch dronevent überlassenen Vorlagen des Kunden (z.B. Texte, Fotos, Muster) werden unter der Voraussetzung verwendet, dass der Kunde zur Verwendung berechtigt ist.

§8

Kündigung

(1) Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dronevent jederzeit zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.

(2) Im Falle der Kündigung gemäß Abs. 1 ist dronevent berechtigt, als Ersatz für bereits erbrachte Leistungen oder bereits entstandene Aufwendungen vom Kunden eine Vergütung wie folgt zu beanspruchen:

- bei Kündigung innerhalb von 30-8 Tagen vor dem Eventdatum: 15% des vereinbarten Entgelts,-
- bei Kündigung innerhalb von 7-3 Tagen vor dem Eventdatum: 50% des vereinbarten Entgelts,
- bei Kündigung innerhalb von 2 Tagen vor dem Eventdatum: 80% des vereinbarten Entgelts.

dronevent bleibt vorbehalten, alternativ zu der Einforderung der vorgenannten Pauschalentgelte die bis zum Zeitpunkt der Kündigung tatsächlich entstandenen Aufwendungen konkret zu beziffern, in geeigneter Form (z.B. Stundenzettel, Rechnungen) nachzuweisen und anstelle der Pauschale zu beanspruchen. Dem Kunden wird ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass Leistungen überhaupt nicht erbracht worden sind oder Aufwand überhaupt nicht entstanden ist oder die Vergütung beziehungsweise der Aufwendersatz wesentlich niedriger als die vorgenannten Pauschalen ist.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung für beide Vertragsparteien bleibt hiervon unberührt.

§9

Haftung und Gewährleistung

(1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet dronevent nur, soweit uns beziehungsweise unseren Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beziehungsweise unseren gesetzlichen Vertretern vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder eine schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht zur Last fällt.

Als wesentliche Vertragspflicht gelten solche Pflichten, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

(2) Der Kunde hat offensichtliche Mängel der Leistung innerhalb von 14 Werktagen nach Erbringung der Leistung in Textform gegenüber dronevent anzuzeigen. Wird diese Frist nicht gewahrt, stehen dem Kunden keine Ansprüche oder Rechte wegen offensichtlicher Mängel gegen dronevent zu.

§10

Anwendbares Recht, Fremdsprache und Gerichtsstand

(1) Die Geschäftsbeziehungen zwischen dronevent und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Gerichtsstand ist Krefeld soweit der Kunde Unternehmer oder Kaufmann ist oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

(3) Werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) in eine Fremdsprache übertragen, ist bei sprachlichen Unklarheiten immer die deutsche Version der AGBs ausschlaggebend.

(4) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, berührt das die Rechtsgültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht. Die Vertragsparteien vereinbaren, eine dem Sinn und Zweck dieser unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommende Ersatzbestimmung zu treffen.

Stand: 01.05.2024